

VERORDNUNG (EG) Nr. 578/97 DER KOMMISSION

vom 1. April 1997

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 8,Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das
Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzt

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) auf 0,632 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für
A-Zucker und B-Zucker,Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der
Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im
Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 392/94⁽⁴⁾, sind die von den Zucker-, Isoglukose-
und Inulinsirupherstellern als Abschlagszahlungen auf die
Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu
zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen
und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die
Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der
B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der
in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In
diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker und für
Inulinsirup gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und
der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose
auf 40 v. H. des Einheitsbetrags der geschätzten Grund-
produktionsabgabe für Zucker festzusetzen.b) auf 11,848 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,c) auf 0,506 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglu-
kose und B-Isoglukose,d) auf 0,632 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/
Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszah-
lung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Inulin-
sirup und B-Inulinsirup,e) auf 11,848 ECU je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/
Isoglukoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszah-
lung auf die B-Abgabe für B-Inulinsirup.*Artikel 2*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 7.